

etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten • Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter. Ergänzender Hinweis: In der Regel orientieren wir uns an § 1687 BGB, wonach bei getrennt lebenden Eltern	G9 Anmeldung in Klasse 5			
Hinweis an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe: Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben sind: • Verheiratete zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig • Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht , es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten • Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter. Ergänzender Hinweis: In der Regel orientieren wir uns an § 1687 BGB, wonach bei getrennt lebenden Eltern der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefug und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf ber andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf ber andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf ber andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf ber andere Elternteil int seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf ber andere Elternteil internteil gen. Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen: Unterschrift Aufnehmender: Unterschrift Aufnehmender: Unterschrift Aufnehmender: Dale (Bleinerziehend): Bei "Nein": ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter übe				
Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben sind: • Verheiratete zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig • Dauernd getrennt lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht , es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten • Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626 BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter. Ergänzender Hinweis: In der Regel orientieren wir uns an § 1687 BGB, wonach bei getrennt lebenden Eltern der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefug und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf besonderen Wunsch und mit dem Einverständnis beider Elternteile zu beteiligen. Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen: Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen: Unterschrift Aufnehmender: Unterschrift Aufnehmender: Unterschrift Aufnehmender: Unterschrift Aufnehmender: Bei "Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.				
Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben sind: • Verheiratete zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig. • Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht , es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten • Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter. Ergänzender Hinweis: In der Regel orientieren wir uns an § 1687 BGB, wonach bei getrennt lebenden Eltern der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefug und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf besonderen Wunsch und mit dem Einverständnis beider Elternteile zu beteiligen. Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen: Alleinerziehend: Haben Sie das alleinige Sorgerecht? Alleinerziehend: Unterschrift Aufnehmender: Unterschrift Aufnehmender: Unterschrift Aufnehmender: Bei "Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schullschen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.		Hinweis an die Sorgeberechtigten zur	Datenweitergabe:	
Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter. Ergänzender Hinweis: In der Regel orientieren wir uns an § 1687 BGB, wonach bei getrennt lebenden Eltern der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefug und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf besonderen Wunsch und mit dem Einverständnis beider Elternteile zu beteiligen. Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen: Alleinerziehend: Haben Sie das alleinige Sorgerecht? Ja (Bitte Gerichtsurteil oder Negativbescheinigung des Jugendamtes vorlegen) Einsicht erhalten am:		Sorgeberechtigten. Die häufigsten Kon		
etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten • Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter. Ergänzender Hinweis: In der Regel orientieren wir uns an § 1687 BGB, wonach bei getrennt lebenden Eltern der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefug und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf besonderen Wunsch und mit dem Einverständnis beider Elternteile zu beteiligen. Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen: Alleinerziehend: Haben Sie das alleinige Sorgerecht? Ja (Bitte Gerichtsurteil oder Negativbescheinigung des Jugendamtes vorlegen) Einsicht erhalten am: Unterschrift Aufnehmender: Unterschrift Aufnehmender: Ja (Nein Bei "Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.				
Ergänzender Hinweis: In der Regel orientieren wir uns an § 1687 BGB, wonach bei getrennt lebenden Eltern der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefug und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf besonderen Wunsch und mit dem Einverständnis beider Elternteile zu beteiligen. Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen: Alleinerziehend: Haben Sie das alleinige Sorgerecht? Ja (Bitte Gerichtsurteil oder Negativbescheinigung des Jugendamtes vorlegen) Einsicht erhalten am: Unterschrift Aufnehmender: Ja Nein Bei "Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.	D 0	 Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an 		
Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf besonderen Wunsch und mit dem Einverständnis beider Elternteile zu beteiligen. Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen: Alleinerziehend: Haben Sie das alleinige Sorgerecht? Ja (Bitte Gerichtsurteil oder Negativbescheinigung des Jugendamtes vorlegen) Einsicht erhalten am: Unterschrift Aufnehmender: Nein Lebensgemeinschaft: Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben? Ja Nein Bei "Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.	igun	der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt		
Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen: Alleinerziehend: Haben Sie das alleinige Sorgerecht? Ja (Bitte Gerichtsurteil oder Negativbescheinigung des Jugendamtes vorlegen) Einsicht erhalten am: Unterschrift Aufnehmender: Nein Lebensgemeinschaft: Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben? Ja Nein Bei "Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.	geberech	Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf		
Alleinerziehend: Haben Sie das alleinige Sorgerecht? Ja (Bitte Gerichtsurteil oder Negativbescheinigung des Jugendamtes vorlegen) Einsicht erhalten am: Unterschrift Aufnehmender: Nein Lebensgemeinschaft: Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben? Ja Nein Bei "Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schullischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.		Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen:		
Haben Sie das alleinige Sorgerecht? Ja (Bitte Gerichtsurteil oder Negativbescheinigung des Jugendamtes vorlegen) Einsicht erhalten am:		☐ Alleinerziehend:		
Einsicht erhalten am: Unterschrift Aufnehmender: Nein Lebensgemeinschaft: Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben? Ja Nein Bei "Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.		Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
Unterschrift Aufnehmender: Nein		\square Ja (Bitte Gerichtsurteil oder Negativbescheinigung des Jugendamtes vorlegen)		
□ Lebensgemeinschaft: Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben? □ Ja □ Nein Bei "Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.			Einsicht erhalten am:	
□ Lebensgemeinschaft: Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben? □ Ja □ Nein Bei "Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.			Unterschrift Aufnehmender:	
Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?		□ Nein		
☐ Ja ☐ Nein ☐ Bei "Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.		☐ Lebensgemeinschaft:		
■ Nein Bei "Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.		Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?		
leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.		□ Ja		
Unterschrift der Mutter / des Vaters		□ Nein	leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes	
			Unterschrift der Mutter / des Vaters	

Unterschrift(en)

Backnang, den _____._